

Luzerner Tagblatt.

Sechsdreißiger Jahrgang.

N^o 224.

Insertionspreis.

Die einseitige Zeitspille über deren Raum 10 bis für Wiederholungen 8
Insertat-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10^{1/2} Uhr, im Expeditions-Büreau. — Kunstst. über Inserate ebenfalls über durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einlieferung der betr. Rückantwort in Bohmanien.

Abonnements- und Expeditions-Büreau: St. Jakobstrasse 665
Preis: 12. 80
18. —
10. —
Beschriftung täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobstrasse 665

Freitag.

— In den Freitag eine befristete Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 23. September 1887.

Die Grundlagen des deutschen Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

(Von R. L.)

II.

Ich komme nunmehr zu der Organisation der Versicherung.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit der Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt entweder freiwillig nach Anleitung des Gesetzes, oder aber auf dem Verordnungswege durch den Bundesrath. An der Spitze der Berufsgenossenschaft steht ein durch die Generalversammlung zu wählender Vorstand, welchem die gesammte Verwaltung der Genossenschaft obliegt, sofern das Gesetz für gewisse Fälle nichts Anderes bestimmt. Die Geschäfte werden nach Maßgabe eines Genossenschaftsstatuts geführt; dieses letztere unterliegt der Genehmigung des Bundesrathes. Innerhalb der großen Berufsgenossenschaften können durch Bestimmungen in den Genossenschaftsstatuten örtlich abgetrennte Sektionen mit Vertrauensmännern als Ortsorgane gebildet werden, um so die Obliegenheiten der Genossenschaftsorgane zu erleichtern und eine schnellere und gründlichere Erledigung der Geschäfte herbeizuführen.

Bezugs gemeinschaftlicher Tragung des Versicherungskostens können sich mehrere Berufsgenossenschaften vereinigen. Das ganze Berufsgenossenschaftswesen untersteht in allen seinen Beziehungen, wie Bildung, Veränderung, Auflösung, Abtheilung in Sektionen etc., theils der direkten Oberaufsicht des Bundesrathes, theils des Reichsversicherungsamtes. Wird eine Berufsgenossenschaft unfähig, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so wird sie aufgelöst und die Mitglieder derselben werden an andere Genossenschaften zugetheilt; die Fortzahlung der Renten, zu welchen die aufgelöste Berufsgenossenschaft verpflichtet war, übernimmt das Reich.

Bezugs Festsetzung der Beiträge der Mitglieder werden innerhalb der Berufsgenossenschaften Gefahrenklassen gebildet und ein Gefahrenratz eingesetzt, d. h. die Höhe der von den einzelnen Gefahrenklassen zu leistenden Beiträge bestimmt. Die Bildung der Gefahrenklassen, sowie die Aufstellung des Gefahrenratzes erfolgen nach dem Grade der Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe. Bei schlechter Handhabung der Sicherheitsvorschriften kann ein Betrieb einer höheren Gefahrenklasse zugetheilt werden, als er seiner Natur nach eigentlich gehört. Gegen die Unterstellung in die Gefahrenklasse und den Gefahrenratz steht die Berufung an das Reichsversicherungsamt offen.

Die Genossenschaften sind beauftragt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen, soweit sie für die Einlösung in den Gefahrenratz von Bedeutung sind, Kenntnis zu nehmen. Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann er andere Sachverständige verlangen.

Die Aufbringung der Mittel für die von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeiträge und die Verwaltungskosten erfolgt durch Beiträge, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter, sowie der statutenmäßigen Gefahrenratze jährlich zu leisten werden, d. h. es werden die Beiträge zur Deckung der Jahre für Jahre sich wirklich ergebenden Entschädigungssummen nach dem obgenannten Modus von den Mitgliedern bezogen, während somit fast durchweg im modernen Versicherungswesen das System der versicherungstechnisch berechneten festen Prämienzahlungen Geltung hat. Dieses im Gesetzesentwurf im Gegensatz zu dem sonst allgemein üblichen Prämienbezug (Deckungsverfahren) angenommene sog. Umlageverfahren hat i. B. die heftigste Debatte im Reichstage hervorgerufen. Die Gegner desselben machten geltend und zwar nicht mit Unrecht, daß dadurch die Industrie der Zukunft, deren einstige Stellung, Kraft und Thätigkeit etc. dormalen noch gar nicht zu bemessen sei, zu Gunsten der gegenwärtigen Industrie unersparlichmäßig belastet werde. Und in der That wird durch das zu Recht bestehende Umlageverfahren

die Last für die Industrie im Anfange minim sein, sie wird und muß aber enorm wachsen bis zum Zeitpunkte, wo die Zahl der hinzukommenden Knechtensfinger ungefähr gleich ist der Zahl derjenigen, die durch Tod oder durch Ueberalteren des Kindesalters aus der Reihe der zu Versorgenden ausscheiden.

Um nun die Nachtheile, die das Umlageverfahren für die Zukunft in sich birgt, etwas abzumildern, wurde veranlaßt durch das Drängen der Opposition, eine Vorchrift in das Gesetz aufgenommen, welche die Bildung eines Reservefonds vorschreibt; es sind deshalb außer den obgenannten Beiträgen jährlich von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften an Zuschlägen für Bildung des Reservefonds noch zu leisten: bei der erstmaligen Umlegung des Entschädigungsbetrages 300%, bei der zweiten 200, bei der dritten 150, bei der vierten 100, bei der fünften 80, bei der sechsten 60 und von da an bis zur elften Umlegung je 10% weniger.

Die Beiträge der Berufsgenossenschaftsmitglieder werden vom Genossenschaftsvorstande eingezogen und an die vom Reichsversicherungsamt bezeichneter Poststellen abgeliefert, welche letztere diese Gelder an die zu bezeichnende Zentralfstelle einzuliefern haben.

Die Festsetzung des Entschädigungsbeitrages erfolgt durch die Genossenschaftsvorstände, eventuell durch die Sektionsvorstände, je nach dem Grade der Verletzung resp. der daraus entstehenden Folgen, auf Grund der durch die Ortspolizeibehörde, welcher die betreffenden Unfälle anzugehen sind, vorzunehmenden Untersuchung. Diese Untersuchung, welcher ein Vertreter der Berufsgenossenschaft, sowie der Krankenkasse, welcher der Betroffene angehört, beiwohnen, erstreckt sich auf die Feststellung der Veranlassung und Art des Unfalles, der getödteten oder verletzten Personen, die Art der vorgekommenen Verletzungen, den Verbleib der verletzten Personen, die unterstützungsberechtigten Hinterbliebenen der durch Unfall Getödteten.

Die Auszahlung der Renten und Entschädigungen an die Genossenschaftsvorstände zu Händen der Bezugsberechtigten erfolgt durch eine bezeichneter Poststelle des betreffenden Genossenschaftsbezirktes und zwar vorzugsweise auf die vom Genossenschaftsvorstand auszustellenden Anweisungen.

Bezugs Schlichtung von Streitigkeiten, welche aus der Festsetzung des Entschädigungsbeitrages entstehen, oder aus der Einprache, daß der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignete, nicht versicherungspflichtig sei, ist für jeden Berufsgenossenschaftsbezirk ein Schiedsgericht vorgesehen. Dasselbe besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, der von der resp. Landesbehörde aus den Beamten des betreffenden Bezirktes gewählt wird; ferner aus vier Beisitzern, wovon zwei aus der Reihe der der Genossenschaft angehörenden Arbeitgeber und zwei aus der Zahl der versicherten Arbeiter gewählt werden. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes steht die Berufung an das Reichsversicherungsamt zu.

Das Reichsversicherungsamt ist mit der Beaufsichtigung der Befolgung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe stellt auch die Rechnungen der einzelnen Berufsgenossenschaften zusammen und unterbreitet alljährlich dem Reichstage eine Generalabrechnung. Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus drei ständigen Mitgliedern (einschließlich des Präsidenten) und acht nicht ständigen Mitgliedern. Der Präsident und die zwei ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrathes vom Kaiser auf Lebenszeit gewählt. Von den übrigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte und je zwei von den Genossenschaftsvorständen aus den Arbeitgebern und von den versicherten Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt. Die Lasten des Reichsversicherungsamtes und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Dieses sind in kurzen Hauptzügen die Grundlagen, auf denen das 111 Paragraphen umfassende deutsche Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz errichtet ist. Möge es nicht zu lange dauern, bis auch die Schweiz ein allerdings ihren speziellen Verhältnissen angemessenes, ähnliches Gesetz-Institut aufzuweisen hat, das den unerquidlichen Verhältnissen, welche unser gegenwärtiges, theilweise sehr einseitiges Gesetz nur zu oft herbeiführt, einmal ein Ende macht.

Eidgenossenschaft.

Bundesrath. Zur Besichtigung der bereits ausgeführten, resp. in Angriff genommenen Besichtigungen und im Hinblick auf weitere, vom Militärdepartement den eidgenössischen Räten in der nächsten Session noch vorzuschlagende Besichtigungsarbeiten verlassen der Bundespräsident und die Mitglieder des Bundesrathes (ausgenommen Schen, der in Urlaub ist, und Welti, der aus Gesundheitsrücksichten zurückbleibt), heute (22. ds.) die Bundesstadt, um mit einander Oberalp, Gottlieb, Kirolo und die Jurta zu besuchen. Die Besichtigung dürfte zwei Tage in Anspruch nehmen.

— Militärisches. Zu den deutschen Mandatären bei Heidelberg und bei Genen hatte sich auch eine Anzahl schweizerischer Offiziere, jedoch ohne offiziellen Charakter, eingefunden. Sie rühmten sehr die freundliche Aufnahme. Ohne andern Ausweis, als denjenigen, schweizerische Offiziere zu sein, wurden sie zu den Uebungen zugelassen, so daß sie denselben in allen Details folgen konnten.

Die Velocipedisten haben beim schweizerischen Truppenzusammenzug so treffliche Dienste geleistet, daß ihre militärische Verwendung für die Zukunft außer Frage steht. Sie sollen den Adjutanten der verschiedenen Stäbe ihre Arbeit außerordentlich erleichtert und wesentlich dazu beigetragen haben, daß die Pferde nicht überarbeitet werden mußten.

— Banknotenanpassung. Aus den Verhandlungen einer vom schweizer Finanzdepartement in Sachen der Banknotenanpassung einberufenen Kommission hebt Hr. Nationalrath Cramer-Frey in Zürich Folgendes hervor:

Der Gedanke, daß in der Sache etwas gethan werden müsse, war allseitig vorhanden. Als dringend postulierten benah alle anwesenden Vertreter von Notenbanken eine Abänderung von Art. 10 des Gesetzes in dem Sinne, daß den Banken vorübergehende Anleihe der Baarreifen von 40% eingeräumt werden sollten. Gegen diese Konzeption wurde nach Uebersetzungen Einzelner selbst eine etwaige Erhöhung der procentualen gesetzlichen Notenreserven in den Kauf genommen.

Ueberraschend war die im Verlaufe der Diskussion zu machende Wahrnehmung, wie unter dem Eindruck der jüngsten Vorkommnisse die Idee, daß eine gründliche Lösung der Uebelstände doch schwerlich anders, als auf dem Wege der Errichtung einer Zentralkasse, der das ausschließliche Recht zur Notenausgabe verliehen würde, möglich sei, Fortschritte besonders in Bankkreisen gemacht hat, die vor noch nicht Längem dem Gedanken nicht sympatisch gegenüberstanden. Nicht ohne einen gewissen Einfluß konnte auch die von der Kommission gleichzeitig ohne Widerrede zugegebene Nothwendigkeit sein, daß der Bund eventuell, in Ermangelung anderer ausreichender Mittel, ohne Weiteres zur Ausgabe von Staatspapiergeld mit Zwangskurs werbe greifen müßte, also zu demjenigen Mittel, welches bis anhin von mancher Seite als Hauptinwand gegen die Errichtung einer Zentralkasse in's Feld geführt worden ist.

Luzern. Die gestern erwähnte Eingabe des liberalen Zentralkomitees an den Regierungsrath in Sachen der Lehrgerechtigten lautet:

„Tit. Das unterzeichnete Zentralkomitee der Freisinnigen des Kantons Luzern hält es für angezeigt, die geistlichen Lehrgerechtigten, welche nach unüberwundenen gebliebenen Zeitungsnachrichten demnachst in Solothurn abgehalten werden sollen und über welche die öffentliche Meinung — zum meist im ungünstigen Sinne — bereits geurtheilt hat, auch bei Ihrer hohen Behörde zur Sprache zu bringen.“

Es scheint uns vorab, daß zur Veranlassung solcher außerordentlichen Indagations- und Untersuchungen dormalen überhaupt kein Anlaß vorhanden sei. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Geist der Freisinnigkeit unter Volkselekt bedrohe oder daß die berufliche Thätigkeit der Ortsgeistlichen unseres Kantons nicht genüge, die religiösen Bedürfnisse der Kirchgenossen, mit Inbegriff der Angehörigen des Lehrgerechtigten, in vollem Maße zu befriedigen. Wie sehr ist die Veranlassung der Exerziten offenbar der Ausfluß gewisser übertriebener kirchlicher Aspirationen, welche in neuerer Zeit wieder sich geltend machen, welche aber bekanntlich für unser Land und Volk noch niemals gute Früchte getragen haben.

Im Weiteren halten wir sobann dafür, daß die Art und Weise der Veranlassung der Exerziten zu der dem Sinn und Wortlaut der Verfassungen des Bundes und des Kantons im Widerspruch sich befindet. Nach diesen Verfassungen soll das Schulwesen ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen. Man nimmt sich eine Priesterkonferenz, also